



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Leitfaden
zur Umsetzung der
Schweine-Salmonellen-Verordnung

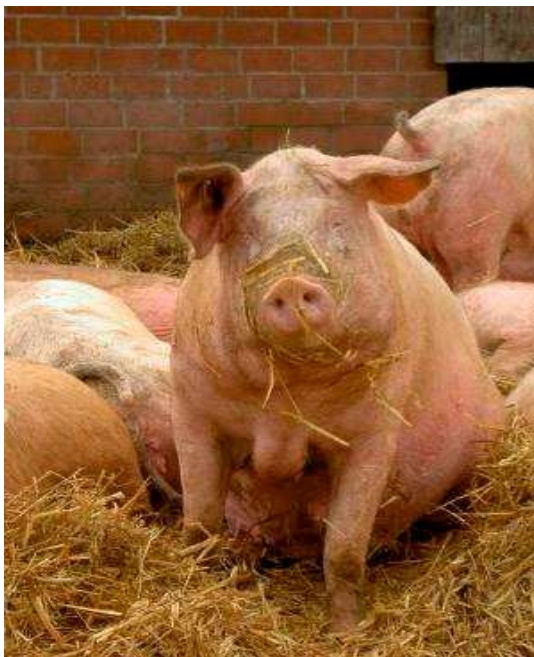


Foto: pixelio.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Referat 24
Burgenlandstr. 7 55543 Bad Kreuznach
Tel. 0671 - 793 1134 Fax 0671 - 793 1199
e-mail: walter.boess@vsr-svg.de Internet: www.lwk-rlp.de

„Leitfaden zur Umsetzung der Schweine-Salmonellen-Verordnung“

Am 14. März 2007 trat die Schweine-Salmonellen-Verordnung in Kraft. Sie verpflichtet die Halter von Mastschweinen, Untersuchungen durchführen zu lassen und deren Ergebnisse auszuwerten, zu dokumentieren und aufzubewahren und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung mit Salmonellen durchzuführen.

Der folgende Text soll den Betroffenen bei der Umsetzung der Vorschriften helfen und dazu beitragen, dass die Vorschriften landesweit einheitlich ausgelegt und umgesetzt werden.

Einleitend seien hier die **wesentlichen Inhalte der Verordnung** dargestellt.

- Der Inhaber eines Endmastbetriebes (Untersuchungspflichtiger) mit mehr als 100 Mastplätzen (ab 01.01.2009 auch Endmastbetriebe mit mehr als 50 Mastplätzen) hat von Mastschweinen Blut- (i.d.R. im Betrieb) oder Fleischsaftproben (in der Schlachtstätte) auf Antikörper gegen Salmonellen untersuchen zu lassen. Die Beprobung muss (wenn möglich) gleichmäßig über das Jahr erfolgen. Blutproben dürfen frühestens 14 Tage vor der Abgabe der Tiere zur Schlachtung gezogen werden.
Blutproben dürfen nur vom Tierarzt gezogen werden.
- Die Anzahl der Proben bestimmt der in Anlage 1 dargestellte Stichprobenschlüssel. Die Proben sind in einer geeigneten Untersuchungsstelle (Labor) untersuchen zu lassen. Der Probe ist ein sog. Probenahmebericht (erforderliche Angaben: S. Anlage 3) in dreifacher Ausfertigung beizufügen.
- Die Probe wird vom Probenehmer (oder bei Blutproben auch vom Hoftierarzt oder Landwirt) mit dem unterzeichneten Probenahmebericht an das Labor geschickt. Je ein vom Probenehmer unterschriebenes Exemplar des Probenahmeberichtes verbleibt beim Landwirt, beim Probenehmer/Tierarzt und beim Labor und ist 3 Jahre aufzubewahren.
Der Landwirt muss darüber wachen, dass ihm das Labor die Ergebnisse der Untersuchung unverzüglich mitteilt. Der Landwirt sammelt die Berichte über die Ergebnisse und erstellt am Ende eines Kalendervierteljahres ein **gleitendes Jahresmittel** der positiven Befunde der letzten 12 Monate.
Die Laborergebnisse sowie die Auswertungen sind ebenfalls drei Jahre aufzubewahren. Bei „Rein-Raus“-Mastgruppen ist das Ergebnis unverzüglich festzustellen und aufzuzeichnen (nicht erst am Ende eines Kalendervierteljahres).
- Der Landwirt hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der unverzüglichen Aufzeichnung des Ergebnisses der zuständigen Behörde jede Feststellung eines über 40 % positiven Ergebnisses mitzuteilen. (Entscheidend ist dabei das Ergebnis des **gleitenden Jahresmittels**)
- Der Landwirt kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten auch Dritter bedienen. (z. B. QS-Datenbank *Qualiproof*). Allerdings muss er sich nach einem halben Jahr entscheiden, ob er Mitglied bei QS wird.
- Die erste Feststellung des Prozent-Anteils positiver Proben erfolgt spätestens am 24. März 2008.

Vorgehensweise:

Für den Schweinehalter sind zwei Wege möglich.

1. Veranlassung der Probenahme, Durchführung der Auswertung und der Dokumentation durch den untersuchungspflichtigen Schweinehalter
Die Probenahme muss gleichmäßig über das Jahr erfolgen, d. h. der (Endmast)-Betrieb¹ stellt fest, wie viele Mastschweine er im laufenden Jahr voraussichtlich schlachten wird. Daraus ergibt sich die Zahl der zu ziehenden Proben nach Anlage 1.

Mästet der Betrieb **kontinuierlich**, sollten mindestens im Abstand von zwei Monaten Proben gezogen werden. (In diesem Fall wäre das ein Sechstel der insgesamt zu ziehenden Proben.) Mästet der Betrieb in mehreren **Abteilungen**, gilt das Gleiche für jede Abteilung².

Mästet der Betrieb im **Rein-Raus-Verfahren**, sind die zu ziehenden Proben gleichmäßig über alle ausgestallten Gruppen zu verteilen.

Die Proben werden i. d. R. von einem Probenehmer nach dem Schlachten der Tiere von den Schlachtkörpern als **Fleischsaftprobe** gezogen.

Die Beprobung kann auch mittels **Blutproben** erfolgen. Die Stichprobe muss aus allen Schweinen eines Betriebes bzw. einer Abteilung, die in den folgenden 14 Tagen zur Schlachtung abgegeben werden, gezogen werden. Das Ziehen der Probe erfolgt durch den Bestandstierarzt.

In beiden Fällen müssen die Proben bei der Übersendung an ein geeignetes Labor von einem **Probenahmebericht** begleitet werden, der bestimmte Angaben beinhalten (siehe Anlage 3) und vom Probenehmer unterzeichnet sein muss. Das Original dieses Berichtes wird mit der Probe vom Probenehmer unverzüglich ans Labor geschickt. Im Labor sind die Proben serologisch auf Antikörper gegen Salmonellen zu untersuchen. Je eine Kopie des Probenahmeberichtes verbleibt beim Landwirt und beim Probenehmer. Landwirt, Probenehmer und Labor haben diese Berichte mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Der Landwirt hat sicherzustellen, dass ihm das Ergebnis der Untersuchung der Proben unverzüglich (schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt wird.

Der Landwirt muss die Ergebnisse sammeln und spätestens alle drei Monate auswerten, d. h. er addiert die untersuchten Proben und stellt fest, welcher prozentuale Anteil davon positiv ist. Diese Auswertung wird kalendervierteljährlich wiederholt und aktualisiert bis das Ergebnis eines ganzen Jahres vorliegt. Nun wird ein **gleitendes Jahresmittel** errechnet, indem jeweils das aktuelle Kalender-Vierteljahr hinzuaddiert und das älteste gestrichen wird.

Der Landwirt hat die Ergebnisse der Untersuchung unverzüglich festzustellen und aufzuzeichnen. Auch diese Unterlagen sind vom Landwirt drei Jahre aufzubewahren.

2. Veranlassung der Probenahme, Durchführung der Auswertung und der Dokumentation durch einen vom untersuchungspflichtigen beauftragten Dritten
Mit der Durchführung der unter Ziffer 1 beschriebenen Pflichten kann auch ein Dritter beauftragt werden. Hier bietet sich an, die Möglichkeiten des QS-Systems zu nutzen.

¹ Ein **Endmastbetrieb** ist ein Betrieb der mehr als 50 Mastplätze hat und in dem Schweine bis zur Schlachtreife gemästet werden. (Übergangsregelung bis 31.12.2008: mehr als 100 Mastplätze)

² Eine **Abteilung** ist ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Endmastbetriebes, der aufgrund seiner Struktur und seines Umfangs in Bezug auf die Haltung von Mastschweinen einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebes ist. Schweine aus einer solchen Abteilung müssen (über die VVVO-Nummer hinaus) eindeutig gekennzeichnet werden können.

Wenn der Betrieb einem **Bündler** (in Rheinland-Pfalz z. B. die *Schweine-Vermarktungs-Genossenschaft*, Tel. 06506-91430, Frau Spanier) die wichtigen Daten seiner Schweinehaltung und seiner Vermarktung mitteilt und den Bündler und die Datenbank *Qualiproof* autorisiert und beauftragt, die Stichprobenziehung zu veranlassen, die Stichproben auszuwerten und ihm regelmäßig die Ergebnisse mitzuteilen, kann er sich die unter Ziffer 1 genannte Arbeit sparen. Allerdings muss er sich innerhalb eines halben Jahres entscheiden, ob er Mitglied bei QS wird. Nur dann kann er die Datenbank weiter nutzen. Die Kosten der Nutzung der Datenbank sind in den Kosten der Probenahme und –untersuchung enthalten. Sie schwanken sehr stark (von 2,40 € bis über 5 € netto). Die Kosten der Untersuchung von Blutproben liegen in ähnlicher Höhe, allerdings kämen dort die Entnahmekosten noch hinzu (Hinweis: Eine Entnahme von Blut an Läufern oder schlachtreifen Schweinen ist unter Tierschutz-Gesichtspunkten und aus Gründen des Unfallschutzes nicht unproblematisch.)

3. Ergebnis der Beprobung:
Liegt der Betrieb im gleitenden Jahresmittel in Kategorie I oder II (s. Anlage 2), so hat er keine Einschränkungen seiner Produktion durch diese Verordnung zu befürchten.
Liegt der Anteil seiner **positiven Proben über 40 %** der Gesamtprobenzahl, so hat der Betrieb unter Hinzuziehung seines betreuenden Tierarztes eine Strategie zur Minderung des Salmonellenbefalls einzuleiten. U. a. muss er eine bakteriologische und epidemiologische Untersuchung seines Bestandes veranlassen und die frei werdenden Buchten reinigen und desinfizieren sowie im Betrieb die Schadnager bekämpfen.
Die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Auch diese Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren.
Alle aufzubewahrenden Dokumente und Aufzeichnungen sind ggf. der Veterinärbehörde vorzulegen.
Spätestens nach zwei Wochen muss der Landwirt die Veterinärbehörde schriftlich oder elektronisch informieren, wenn die Auswertung der Ergebnisse des Kalendervierteljahres über 40 Prozent positive Proben aufweist. (Entscheidend ist dabei das Ergebnis des **gleitenden Jahresmittels**)
4. **Achtung:**
Impfung gegen Salmonellen:
Eine Impfung zur Salmonellenbekämpfung kann sehr sinnvoll sein. Derzeit steht nur der Impfstoff *Salmoporc®* gegen *S. Typhimurium* zur Verfügung, der nach Auskunft des BMELV vom 27.08.2007 eingesetzt werden kann, ohne den Salmonellenstatus des Betriebes negativ zu beeinflussen.
5. Zuständigkeiten:
Zuständig für die Überwachung dieser Verordnung ist das bei der jeweiligen Kreisverwaltung ansässige Veterinäramt. Hier erhalten Sie auch weitergehende Auskünfte.
6. Hilfestellung, wenn der Betrieb ein Salmonellenproblem hat.
Hinzuziehung des betreuenden Tierarztes, ggf. sollte der Schweinegesundheitsdienst (Ansprechpartner: Dr. Uta Wettlaufer, Dr. Hilarius Schmitt, 0261-9149388) einbezogen werden.
7. Folgen der Nichteinhaltung der Verordnung:
Wenn ein Betrieb ab dem 24. März 2008 keinen Salmonellenstatus nachweisen kann, drohen Erschwernisse bei der Vermarktung der Schlachtschweine. Er muss also schnellstmöglich mit der Beprobung beginnen. Zusätzlich drohen empfindliche **Bußgelder**.

Anlage 1: Stichprobenschlüssel

Anzahl der voraussichtlich zur Schlachtung abgegebenen Schweine pro Jahr	Anzahl der untersuchten Schweine
weniger als 45	26*
45 – 100	38
101 – 200	47
mehr als 200	60

*) Sofern weniger als 26 Schweine voraussichtlich zur Schlachtung abgegeben werden, sind alle Schweine zu untersuchen.

Anlage 2: Bewertung der Ergebnisse

Salmonellen-Antikörperstatus des Betriebes oder der Betriebsabteilung	Kategorie	positive Befunde in der Stichprobe im vom Hundert
Niedriger Status	I	0 bis 20
Mittlerer Status	II	20 bis 40
Hoher Status	III	mehr als 40

Anlage 3: Erforderlicher Inhalt des **Probenahmeberichtes**

(Form ist nicht vorgeschrieben, kann schriftlich oder elektronisch erstellt werden):

- Name und Anschrift des Schweinehalters sowie die dem Betrieb erteilte VVVO-Nummer
- Name, Anschrift und VVVO-Nummer des Schlachtbetriebes, soweit die Proben in der Schlachtstätte entnommen worden sind,
- Name des Probenehmers
- Bezeichnung sowie Art der Probe und Datum der Probenahme

Anlage 4: Beispiel zur Ermittlung des gleitenden Jahresmittels

Unterstellung: Die Verordnung sei schon zwei Jahre früher, also am 14. März 2005 in Kraft getreten.

Ein Landwirt wird 2005 u. 2006 voraussichtlich 500 Mastschweine zur Schlachtung abgeben. Damit hat er 60 Proben pro Jahr zu ziehen. Er hat am 10. Mai 2005 mit der ersten Probenahme für das Salmonellen-Monitoring begonnen. Er zieht an folgenden Daten folgende Proben:

Datum	Proben	Positive Proben	Kalendervierteljahresergebnis	Gleitendes Jahresmittel
10.05.2005	10	3	(30 %)	(30 %)
11.07.2005	13	4	(30,8 %)	(30,4 %)
12.09.2005	11	2	25 %	(26,5 %)
14.11.2005	8	0	0 %	(21,4 %)
09.01.2006	10	3	(30 %)	(20 %)
06.03.2006	8	1	22,2 %	21,7 %
08.05.2006	12	2	(16,7 %)	19,4 %

Ergebnisse in Klammern sind unvollständig. Achtung: **Kalendervierteljahre** richtig abgrenzen!

Bad Kreuznach, September 2007